

JULI 2017



Verbriefungsgarantie

EXPORTKREDITGARANTIEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Verbriefungsgarantie

Verbriefungsgarantien können exportfinanzierenden Banken den Zugang zu Refinanzierungen für ihre bundesgedeckten Kredite erleichtern oder dazu beitragen, dass sich diese Banken zu verbesserten Konditionen refinanzieren können.

WAS IST SINN UND ZWECK DER VERBRIEFUNGSGARANTIE?

Dem refinanzierenden Unternehmen wird mit der Verbriefungsgarantie eine **Zahlungsgarantie des Bundes auf erstes Anfordern** zur Verfügung gestellt. Durch diese Sicherheit ist für die bonitätsmäßige Bewertung des Refinanzierungsgeschäftes das erstklassige Bonitäts-Rating des Bundes maßgeblich. Dies erleichtert es der exportfinanzierenden Bank (Deckungsnehmer), eine Refinanzierung zu erhalten oder zumindest günstigere Refinanzierungskonditionen auszuhandeln.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Mit der Verbriefungsgarantie wird der auf den Refinanzierer übertragene Anspruch der exportfinanzierenden Bank auf Rückzahlung des gegenüber dem ausländischen Schuldner übernommenen Finanzkredits zu Garantiekonditionen abgesichert. Hierdurch erhält der Refinanzierer mittelbar eine Absicherung seines Rückzahlungsanspruchs aus dem Refinanzierungsdarlehen.

WIE IST DIE VERBRIEFUNGSGARANTIE AUSGESTALTET?

Die Verbriefungsgarantie ist eine ergänzende Vereinbarung zur Finanzkreditdeckung des Bundes. Sie wird – jeweils bezogen auf einen einzelnen konkreten Finanzkredit – an die exportfinanzierende Bank erteilt. Zur Inanspruchnahme ist jedoch nur der Refinanzierer berechtigt (Vertrag zugunsten Dritter). Die zugunsten des Refinanzierers geltenden Garantiekonditionen entsprechen weitgehend marktüblichen Bankgarantien.

Im Innenverhältnis hat die exportfinanzierende Bank den Bund von allen Entschädigungsverpflichtungen freizustellen, die unter der ihr gegenüber übernommenen Finanzkreditdeckung nicht bestehen. Die Rahmenbedingungen der Garantiebereitstellung sind in einem separaten Vertrag (Garantiebereitstellungsvertrag) geregelt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verbriefungsgarantie ist zwar die Abtretung der gedeckten Kreditforderung an den Refinanzierer, etwaige Rechtsmängel der Abtretung können eine Inanspruchnahme der Verbriefungsgarantie durch den Refinanzierer rechtlich aber nicht hindern. Eine Übertragung auch der Kreditsicherheiten auf den Refinanzierer wird im Regelfall nicht verlangt.

WER KANN EINE VERBRIEFUNGSGARANTIE BEANTRAGEN?

Deutsche Kreditinstitute, die in Deutschland registrierten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie (nach Einzelfallprüfung) ausländische Banken können Verbriefungsgarantien für die Refinanzierung ihrer bundesgedeckten Finanzkredite beantragen.

WER IST BEGÜNSTIGTER AUS DER VERBRIEFUNGSGARANTIE?

Zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Verbriefungsgarantie ist ausschließlich das refinanzierende Unternehmen berechtigt (Begünstigter). Als Begünstigte kommen **finanzkreditdeckungs-berechtigte Kreditinstitute** sowie – nach Einzelfallprüfung – auch andere refinanzierende Unternehmen oder Institutionen im In- und Ausland in Betracht.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Die Haftung des Bundes aus der Verbriefungsgarantie setzt die Auszahlung des Kreditbetrages sowie die Abtretung der gedeckten Darlehensforderung voraus. Sie endet, sobald und soweit die auf die gedeckte Forderung geleisteten Zahlungen beim Refinanzierer eingegangen sind, spätestens jedoch 90 Tage nach Fälligkeit der letzten Rate unter dem Finanzkreditvertrag, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Zahlung aus der Verbriefungsgarantie angefordert wurde.

WAS KOSTET DIE VERBRIEFUNGSGARANTIE?

Das Entgelt für die Verbriefungsgarantie wird als **Einmalentgelt** auf den gesamten unter der Verbriefungsgarantie abgetretenen Kapitalbetrag berechnet. Die Höhe des Entgelts ist darüber hinaus nur von der nach der Abtretung verbleibenden Risikolaufzeit abhängig; d.h. die Bonität des ausländischen Darlehensnehmers und das Länderrisiko bleiben unberücksichtigt.

Beispielhaft ergeben sich nach Maßgabe der Risikolaufzeiten folgende Entgeltsätze:

5 Jahre: 0,0540 %
 6 Jahre: 0,0603 %
 7 Jahre: 0,0667 %
 8 Jahre: 0,0730 %

Für **Verbriefungsgarantien**, die zusammen mit einer Finanzkreditdeckung zwecks Indeckungnahme von Neugeschäft beantragt werden, werden keine Antragsgebühren erhoben. Bei nachträglicher Übernahme einer Verbriefungsgarantie wird einmalig eine Antragsgebühr von 500 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von bis zu 5 Mio. EUR) bzw. von 1.000 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von mehr als 5 Mio. EUR) erhoben. Zudem fällt keine Versicherungssteuer an.

Zur individuellen Berechnung des Entgelts steht im Internet ein interaktives Rechnungstool zur Verfügung. Weitere Informationen enthält das [Verzeichnis der Gebühren und Entgelte](#).

WIE WERDEN DIE ZAHLUNGEN UNTER DER VERBRIEFUNGSGARANTIE ABGEWICKELT?

Der Begünstigte kann aus der Verbriefungsgarantie vom Bund verlangen, **auf erstes Anfordern** und in Höhe von **100% der gedeckten Forderung** entschädigt zu werden.

Im **Innenverhältnis** gegenüber dem Bund ist jedoch die exportfinanzierende Bank (Deckungsnehmerin) verpflichtet, bei Fälligkeit nach dem Kreditvertrag den garantierten Betrag an den Begünstigten auszuzahlen, falls der Kreditnehmer nicht oder nicht rechtzeitig Zahlung leistet. Die Bank erhält dann vom Bund ihrerseits Entschädigung aus der Finanzkreditdeckung zu den für diese geltenden Konditionen, d.h. abzüglich der 5%igen Selbstbeteiligung und erst nach Ablauf der unter der Finanzkreditdeckung geltenden Karenz- und Schadensbearbeitungsfristen von je einem Monat.

Im Normalfall erhält also der Refinanzierer die Entschädigungszahlung aus der Verbriefungsgarantie von der exportfinanzierenden Bank. Nur wenn diese ihrer Freistellungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann der Bund an ihrer Stelle vom Begünstigten auf Entschädigungszahlung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist der Bund berechtigt, die exportfinanzierende Bank im erforderlichen Umfang in Regress zu nehmen. Die zeitlich unmittelbare Leistung an den Refinanzierer auf erstes Anfordern ist damit in jedem Fall gewährleistet.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Der Antrag auf Übernahme einer Verbriefungsgarantie wird zusätzlich zum Antrag auf Finanzkreditdeckung gestellt. Dies kann (mit besonderer Begründung) ggf. auch nachträglich für eine bereits übernommene Finanzkreditdeckung geschehen.

Bei Deckungsübernahme erhält die exportfinanzierende Bank zwei Dokumente: die (an den Refinanzierer weiterzureichende) Verbriefungsgarantie sowie den im Innenverhältnis zwischen Bank und Bund geltenden Garantiebereitstellungsvertrag.

Die Eckpunkte der Verbriefungsgarantie im Überblick:

Deckungsnehmer:	deutsche Kreditinstitute; ausländische Kreditinstitute nach Einzelfallprüfung; der Antrag wird zusätzlich zu einer Finanzkreditdeckung gestellt (mit besonderer Begründung auch nachträglich möglich)
Begünstigter (Refinanzierer):	deutsches Kreditinstitut, nach Einzelfallprüfung auch ausländische Kreditinstitute oder sonstige Unternehmen (z. B. Finanzunternehmen)
Deckungsqualität:	aus Sicht des Begünstigten 100%-Garantie auf erstes Anfordern; zwischen dem Bund und der exportfinanzierenden Bank gelten die Konditionen der Finanzkreditdeckung
Selbstbeteiligung:	keine für den Begünstigten (refinanzierendes Unternehmen)
Bearbeitungsgebühren:	bei nachträglicher Übernahme einer Verbriefungsgarantie einmalige Antragsgebühr von 500 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von bis zu 5 Mio. EUR) bzw. 1.000 EUR (bei einem abgetretenen Forderungsbetrag von mehr als 5 Mio. EUR)
Entgelt:	laufzeitabhängiges Einmalentgelt als bestimmter Prozentsatz des abgetretenen Kapitalbetrages (siehe Rechentool unter www.agaportal.de)

Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung der **Euler Hermes Aktiengesellschaft** in Hamburg sowie die Außenstellen zur Verfügung. Antragsformular, Garantietext (deutsch und englisch) und Garantiebereitstellungsvertrag können auch unter www.agaportal.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER PARTNER



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 27
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland